

Umweltdepartement
z.H. Herrn René Bünter
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

6430 Schwyz, 29. November 2016

Vernehmlassung zur Totalrevision Wasserrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Ihrer Einladung folgend, erlauben wir uns, Ihnen im Auftrage unseres Kantonalverbandes, fristgerecht die folgende Vernehmlassung zur Totalrevision des Wasserrechtsgesetzes zu unterbreiten. Wir halten folgende zentralen Punkte fest:

1. Der HEV Kanton Schwyz lehnt den gemäss § 7 lit. e statuierten, neu erfolgten Einbezug der Quellen ab einer Minimalschüttung von 30 Minutenlitern, soweit diese für die öffentliche Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind, ab. Die Bestimmung ist unpräzise formuliert („von Bedeutung sind“). Sie steht auch im Widerspruch zur Definition der Sondernutzung, wo von einer Maximalschüttung von über 30 Minutenlitern (§ 42 Buchstabe c) die Rede ist. Durch die Definition solcher Quellen als öffentliche Gewässer unterstehen diese der Hoheit des Kantons (§ 9 Abs. 1) und sind betreffend Nutzung in das umfangreiche Bewilligungs- und Konzessionsgeflecht (vgl. §§ 40 ff. VV) eingebunden, ja können bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 9 Abs. 2 gar zum öffentlichen Eigentum erklärt werden. Die zahlreichen Besitzer bzw. Eigentümer solcher Quellen, namentlich auch in den Alpgebieten, werden also faktisch enteignet, was so nicht akzeptabel ist. § 7 Buchstabe e ist damit ersatzlos zu streichen oder mit „**Quellen ab einer mittleren Ergiebigkeit von 600 l/min., soweit kein Privateigentum nachgewiesen ist**“ zu ergänzen.

2. Zu § 37 Abs. 1 gilt es zu bemerken, dass es schlichtweg nicht annehmbar ist, dass die Behörde (der Kanton) aus planungs- oder baurechtlichen Gründen (Konkretisierung wird verlangt) Revitalisierungsmassnahmen anordnet, dafür aber keine Beiträge ausrichtet. Damit werden Bezirke oder Gemeinden bzw. Grundeigentümer durch angeordnete Revitalisierungsmassnahmen finanziell belastet, welche gemäss Definition in § 14 VV der Allgemeinheit dienen. Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung nicht dem höherrangigen Bundesrecht widerspricht. Jedenfalls muss die Anordnung der Massnahme mit deren Finanzierungsregelung in Übereinstimmung gebracht werden.

3. In § 42 Buchst. c + d ist entgegen der Definition in § 7 Buchstabe e plötzlich von maximaler Förderleistung die Rede, was nichts anderes heisst, als dass (auch kleine) Quellen bei maximaler Förderleistung von 30 Minutenliter bereits einer Konzession bedürfen. Dies geht entschieden zu weit. Ebenso wenig verstehen wir die Einführung einer Konzessionspflicht für die Anbringung einer einzelnen Boje z.B. eines Seeanstössers (Bürokratisierung).

4. In § 57 sind sowohl der Gebührenrahmen für die einmalige Verleihungsgebühr wie auch für die jährlich wiederkehrenden Gebühren (Wasserzins bisher ein Rappen) gegenüber den heutigen Ansätzen massiv (+ mindestens 100 %) angehoben worden. Auch der Wasserzinsansatz von 2 bis 3 Rappen (Schwankungsbreite = 50%) ist überhöht. Insgesamt sind die Abgaben überrissen und in dieser Höhe nicht akzeptabel.

5. § 84 steht im Mittelpunkt der Gesetzesrevision. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die traditionellen Wuhrkorporationen weiterhin bestehen und ihre Aufgaben im Sinne des genossenschaftlichen Grundgedankens auch im veränderten Umfeld wahrnehmen sollen. Als radikale Alternative sieht der VV vor, die Wuhrkorporationen innert zwei Jahren aufzulösen (§ 84 VV) und deren bisherigen Tätigkeitsbereich sowie deren Vermögenswerte, was einer faktischen Enteignung gleichkommt, auf die Bezirke zu übertragen. Zur Finanzierung dieser Aufgaben sollen neu alle Steuerzahler der Bezirke und Gemeinden beisteuern. Die bisher direkt profitierenden Wuhrmitglieder würden von der Beitragspflicht grundsätzlich befreit (vgl. § 31 VV und Bericht dazu).
 Mit dieser grundlegenden Umstrukturierung im Wasserrecht wird der aktuell von den Wuhrkorporationen nach dem genossenschaftlichen Prinzip wahrgenommene Tätigkeitsbereich voll auf die staatliche Ebene verlagert, was den in § 5 Abs.1 Kantonsverfassung vorgesehene Grundsatz der Subsidiarität zumindest in Frage stellt. Damit geht nicht nur das Know-how und der vielfach uneigennützig Einsatz der Wuhrräte weitgehend verloren.
 Wuhrkorporationen, welche ihre heutigen und künftigen Aufgaben wahrnehmen können sind unsers Erachtens nicht leichtfertig aufzulösen. Einzig solche, welche bereits heute ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können sind zu unterstützen (allfällig müssen sich kleinere Wuhrkorporationen zusammenschliessen). Sollten die Aufgaben durch einzelne Wuhrkorporationen trotz Unterstützung nicht wahrgenommen werden, wären diese aufzulösen, womit deren Aufgaben, wie

im neuen Gesetz vorgesehen, vom Staat übernommen würden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die fortbestehenden Wuhrkorporationen in der Bewältigung ihrer Aufgaben finanziell nicht schlechter gestellt sind, als wenn deren Aufgaben vom Staat übernommen würden.

6. Es wurde von Dritter Seite mehrfach darauf hingewiesen, dass gerade die Wassernutzung inkl. Strandbodennutzung aktuell zu einem beachtlichen Teil auf langjähriger Praxis und Übung basiert. So werden beispielsweise heute noch viele Quellen ohne Konzession genutzt. Dasselbe gilt für zahlreiche Strandböden von Privaten, die neu der Konzessions- oder Bewilligungspflicht gemäss §§ 76 ff. unterstünden. § 85 sieht zwar unter dem Randtitel „Weitergeltung bisheriger Rechte und Pflichten“ die Fortsetzung der bisherigen Rechte und Pflichten vor. Im massgeblichen Gesetzestext wird diese Weitergeltung allerdings auf „die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen und Konzessionen“ beschränkt, d.h. alle bisher nicht bewilligten oder konzessionierten Praktiken und Übungen punkto Wassernutzung inkl. Strandbodennutzung unterstehen neu der Konzessions- bzw. Bewilligungspflicht und der damit verbundenen Abgabepflicht sowie der neu eingeführten strafrechtlichen Sanktionierung (§ 82 VV). Diese neue Unterstellungspflicht verbunden mit der faktischen Enteignung langjähriger Rechte wird abgelehnt. Die Ergreifung oder Unterstützung eines allfälligen Referendums würde bei Beibehaltung dieser Regelung mindestens geprüft. Es muss hier eine ausgewogene und differenzierte Übergangsregelung gefunden werden, welche auf die bestehenden Praktiken und Übung Rücksicht nimmt und diese nicht einfach ausser Kraft setzt.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass die Vorlage, insbesondere was die Wuhrkorporationen, Quellen, Wassernutzung inkl. Strandbodennutzung anbelangt, noch erheblich abgeändert werden muss. Es wird darum ersucht, die Vorlage im genannten Sinne zu überarbeiten und danach ein neues Vernehmlassungsverfahren einzuleiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie unseren Standpunkt bei der weiteren Bearbeitung der vorgesehenen Änderungen gebührend Beachtung schenken werden. Besten Dank und

mit freundlichen Grüssen

HEV Kanton Schwyz

RA Roman Weber, Geschäftsführer